

Antrag zur Bezuschussung Ausbildung / Weiterbildung / Lehrgang (Bitte in Blockschrift ausfüllen)

Titel:

vombisvon der **SKA/ vom Landesverband** (bitte unterstreichen)

Ort.....

An den
Kneipp-Bund Landesverband
Baden-Württemberg e. V.
Rennbahnstr. 8a

77855 Achern

Kursnummer

Rückseite ist unbedingt zu beachten

Antragsteller/ Antragstellerin:	
Name / Vorname	
Straße	Beruf
PLZ / Ort	
Telefon	Vorbildung
E-mail	
geb am	Mitglied im Kneipp-Verein
Die Richtlinien zur Ausbildungsförderung auf der Rückseite habe ich gelesen und erkenne die Bedingungen an.	
.....	Amt im Kneipp-Verein
Unterschrift: Antragsteller/Antragstellerin	
	Lehrgangsgebühr

1. Die Aus- / Weiterbildung / Lehrgang wird vom **Kneipp-Verein** _____

befürwortet und vom Verein

mit Euro bezuschusst.

.....
Datum / Unterschrift der/des Vorsitzenden und Vereinsstempel

2. Die Aus- / Weiterbildung / Lehrgang wird vom Kneipp-Bund Landesverband Baden-Württemberg e.V.

mit Euro bezuschusst.

.....
Datum / Unterschrift der Geschäftsstelle und Stempel

Richtlinien zur Zuschussgewährung für Aus- und Fortbildungen durch den Kneippbund Landesverband Baden-Württemberg e. V.

1. Der Kneippbund Landesverband Baden-Württemberg kann im Rahmen des Haushaltsansatzes Zuschüsse zu Ausbildungen und Fortbildungen bei der SKA in Bad Wörishofen und des Landesverbandes selbst (oder andere Kneipp-Landesverbände), gewähren.
2. Allerdings nur, wenn der geschäftsführende Vorstand vor der Anmeldung in Bad Wörishofen den Anmeldeantrag von dem/der Teilnehmer/Teilnehmerin zur Abstimmung zugesendet wurde. Ist die Anmeldung bereits in Bad Wörishofen erfolgt, wird nachträglich kein Zuschuss gewährt.
Der Zuschuss wird nur zur reinen Seminargebühr, nicht für Übernachtung und sonstigen Nebenkosten gewährt. Dasselbe gilt für Fortbildungen, die der Landesverband veranstaltet.
3. **a** Vorstände (1. Vorsitzende/r, 2. Vorsitzende/r, Schatzmeister/in, Schriftführer/in) erhalten die Kursgebühr für den Kneipp-Einführungskurs **in voller Höhe**, unabhängig des Zuschusses aus 3. b.
3. **b** Bei Vorständen, Beisitzer/innen und Beiräte/innen, beträgt der Zuschuss **50%** der Kursgebühr, **maximal 250,00 Euro** innerhalb eines Kalenderjahres.
3. **c** Der Zuschuss kann an KV-Mitglieder mit **30%** der Kursgebühr bis **maximal 150,00 Euro** innerhalb eines Kalenderjahres (Januar – Dezember) gewährt werden.
4. Der/die Zuschussnehmer/Zuschussnehmerinnen verpflichten sich im Gegenzug, die in den Ausbildungen und Lehrgängen erworbenen Fähigkeiten für 2 Jahre **Kneipp-Vereinen anzubieten**. Nachweise hierüber können verlangt werden. Bei weiteren Zuschussgewährungen verlängert sich die Frist immer um weitere 2 Jahre.
5. Wird die Ausbildung oder Fortbildung abgebrochen, muss der Zuschuss des Kneipp-Bund Landesverbandes und des Kneipp-Vereins innerhalb zwei Wochen an diese zurück bezahlt werden.
6. Bei Nichteinhaltung der Vereinbarung muss der Zuschuss in vollem Umfang an den Landesverband und den Kneipp-Verein sofort ohne Abzug zurück erstattet werden.
7. Im Fall eines Vereinsaustritts innerhalb der Vereinbarungszeit von 2 Jahren ist der Zuschuss ebenfalls zurück zuzahlen. Dies gilt auch dann, wenn Kurse in einem Kneipp-Verein angeboten wurden.
8. Sollte aus falschen Angaben ein Rechtsstreit entstehen, gehen alle daraus entstehenden Kosten zu Lasten des Unterzeichners bzw. der Unterzeichnerin. Weitergehende Schadenersatzansprüche behält sich der Kneipp-Bund Landesverband oder der Kneipp-Verein vor geltend zu machen.
9. Der Antrag ist in einfacher Ausführung bei der Geschäftsstelle einzureichen.
10. Als Voraussetzung zur Gewährung eines Zuschusses ist vor **dem 1. Antrag immer der Nachweis (Kopie) über die Teilnahme eines Kneipp-Einführungskurses (Basiskurs)** oder entsprechender Kneippausbildung, Gesundheitspädagoge/in (SKA), Kneipp- Gesundheitserzieher/in (SKA) oder Kneipp- u. medizinische/r Bademeister/in (SKS) einzureichen.
11. Nach Abschluss der Aus- oder Fortbildung ist unaufgefordert innerhalb von 2 Wochen eine Kopie der Teilnahmebescheinigung an den Kneippbund Landesverband zu senden.
12. Sollten einzelne Richtlinien nicht der Gesetzeslage entsprechen, heben diese nicht automatisch die weiteren Punkte auf. Gerichtsstand ist für beide Seiten bei einem Rechtsstreit die Landeshauptstadt Stuttgart.
13. Diese Richtlinien wurden vom Gesamtvorstand des Kneippbund Landesverband Baden-Württemberg e.V. verabschiedet und sie treten **ab 14. Oktober 2015 in Kraft**.

Claudia Collet
Landesvorsitzende